

Inhalt

1. Herstellung des Hausanschlusses (§§ 9, 10 AVBFernwärmeV)
2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)
3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)
4. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)
5. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)
6. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)
7. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)
8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)
9. Umsatzsteuer
10. Bonitätsprüfung
11. Streitbeilegung nach dem VSBG
12. Inkrafttreten

1. Herstellung des Hausanschlusses

1.1 Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (Stadtwerke) bietet dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an. Diesem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt auf Basis des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses.

1.2 Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH schließt den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) zustimmt/zustimmen.

1.3 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist, verpflichtet der Anschlussnehmer den jeweiligen Mieter oder Pächter zum Abschluss eines Fernwärmelieferungsvertrages mit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH.

2. Baukostenzuschüsse

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen, ggf. erforderliche Druckerhöhungsanlagen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen. Der Versorgungsbe- reich wird von den Stadtwerken nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

2.3 Der Baukostenzuschuss wird nur dann berechnet, wenn die Fernwärmeversorgung in dem Versorgungsbereich ohne dessen Zahlung keine ausreichende Wirtschaftlichkeit ergibt.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit den Hauptabsperrreinrichtungen im Gebäude.

3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen und von der Fernwärmehauptrohrleitung abzutrennen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.

3.4 Der Anschlussnehmer hat mit der Anmeldung auf Erstellung des Fernwärmehausanschlusses die Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 in Verbindung mit der deutschen Umsetzung in Beiblatt 1 in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.

4. Inbetriebsetzung

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Heizungsbauunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

4.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke. Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden keine Kosten erhoben.

4.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer für die vergebliche Inbetriebsetzung **47,10 Euro (netto)** berechnet.

4.5 Für jedes weitere Auswechseln von Zählern aus Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst wurden, wird jeweils **68,30 Euro (netto)** berechnet.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (TAB-Heizwasser) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

6.1 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

- Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Zählers durch die Stadtwerke **68,30 Euro (netto)**,
- Gebühren für die Befundprüfung in der Prüfstelle nach der jeweils gel-

tenden Fassung der Eichkostenverordnung.

6.2 Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben werden dem Anschlussnehmer **47,10 Euro (netto)** berechnet.

7. Zahlung, Verzug

7.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

7.3 Die Stadtwerke können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. der Hausanschlusskosten abhängig machen.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen den Stadtwerken Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer folgende Kosten zu tragen (umsatzsteuerfrei):

- für jede erneute Mahnung fälliger Rechnungen **3,00 Euro**,
- Rücklastschriften **1,50 Euro** (zzgl. anfallender Gebühren des Geldinstitutes),
- für Außendienstbesuch und Inkasso **47,10 Euro**.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

8.1 Für die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung der Versorgung (Sperrung) werden folgende Pauschalen berechnet:

- Sperrung (umsatzsteuerfrei) **47,10 Euro**,
- Wiederinbetriebnahme während der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH **47,10 Euro (netto)**,
- Wiederinbetriebnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH **82,43 Euro (netto)**.

8.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zu vertreten sind, z.B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

9. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 7.4 aufgeführten Preise sowie der Preis für die Sperrung gemäß Ziffer 8.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

10. Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Neukunden oder eines neuen Anschlussnehmers bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

11. Streitbeilegung nach dem VSBG

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) treten mit Wirkung vom **01.01.2017** in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH.